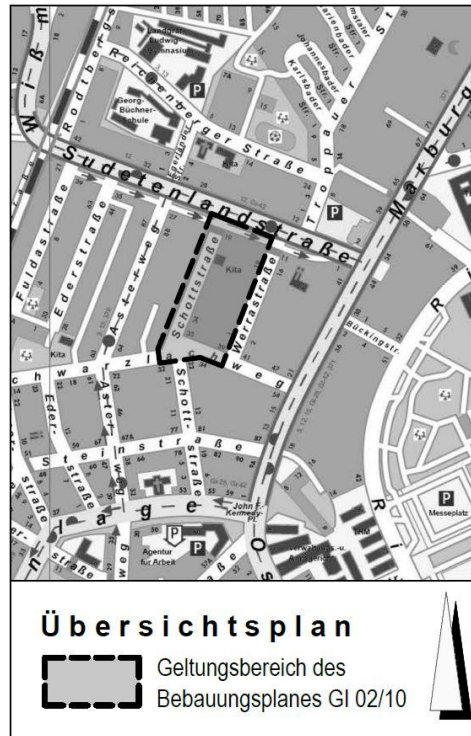


Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes GI 02/10 „Schottstraße / Schwarzlachweg“



Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2026 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. GI 02/10 „Schottstraße / Schwarzlachweg“ offenzulegen. Mit diesem Bebauungsplan soll die Grundlage für eine serielle Komplettsanierung des gesamten Blocks inklusive Aufstockung auf bis zu vier Vollgeschosse samt energetischer Gebäudesanierung geschaffen werden. Durch eine verträgliche Nachverdichtung im Blockinnenbereich wird weiterer sozialer Wohnraum geschaffen und gleichzeitig die Entwicklung von Grünstrukturen sichergestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich aufgestellt.

Durchführung der Beteiligung und öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten (Faunistische Untersuchung und Testplanung) kann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

Mittwoch, 01. Juli 2026 bis einschließlich Mittwoch, den 12. August 2026

online unter www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Zeitgleich können die Planunterlagen auch im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, in der Zeit von montags bis donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30

Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.30 Uhr eingesehen werden. Zudem können gesonderte Termine telefonisch mit Herrn Eichenauer unter Tel.: 0641 306-2187 oder unter 0641 306-1351 über das Sekretariat des Stadtplanungsamtes vereinbart werden.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes mündlich oder schriftlich oder elektronisch übermittelt als Stellungnahmen per Email an bauleitplanung@giessen.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 26.06.2026

Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

gez. Weigel-Greilich
(Stadträtin)